

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung)	2-3

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Oma Gabi – Lädchen mit Herz, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) vom 11.10.2023

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Parkscheinautomaten nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, werden in der Zeit von 8 – 18 Uhr Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos (Servicetaste). Eine Kombination dieser kostenlosen Parkzeit mit der regulären Parkzeit ist nicht möglich.

§ 2

- (1) Die Gebühr für das Parken auf dem „kleinen Markt“ beträgt für die erste Stunde 2,00 €. Jede weiteren 15 Minuten kosten 0,80 €. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 €

§ 3

- (1) Die Gebühr für das Parken auf den Stellplätzen in allen Straßenzügen und Parkplätzen innerhalb der Wallmauern mit Ausnahme des „kleinen Marktes“ beträgt für die erste Stunde 1,00 €. Jede weiteren 15 Minuten kosten 0,50 €. Die Mindestgebühr beträgt 1,00 €. Ein Tagesticket kostet 8,00 €.

§ 4

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann für die Nutzung der gebührenpflichtigen und parkscheibenpflichtigen Stellflächen, mit Ausnahme des kleinen Marktes, der Stellflächen auf der Scharnstraße – Höhe Hausnummer 1 - 9 und der Stellflächen auf der Orkstraße – Höhe Hausnummer 17 - 44 oder nur für die parkscheibenpflichtigen Stellflächen auf Antrag einen Jahresparkschein ausstellen. Jahresparkscheine werden für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ersten eines Monats auf das Fahrzeug bezogen ausgestellt.

- (2) Für Jahresparkscheine werden folgende Gebühren erhoben:

- a) **Allgemeiner** Jahresparkschein für gebührenpflichtige und parkscheibenpflichtige Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen 250,00 €

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| b) | Ermäßigter * Jahresparkschein für gebührenpflichtige und parkscheibenpflichtige Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen | 150,00 € |
| c) | Jahresparkschein für parkscheibenpflichtige Stellflächen | 150,00 € |

* Ermäßigte Jahresparkscheine können ausschließlich für berechtigte Bewohner ausgestellt werden, welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen. Sie werden lediglich für ein auf den Namen des berechtigten Antragstellers zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

- (3) Bewohner im Sinne dieser Gebührenordnung sind Personen, deren Hauptwohnsitz innerhalb der Wallmauern liegt. Berechtigt sind Bewohner, die nicht über eine(n) angemietete(n) private(n) Stellplatz oder Garage verfügt.
- (4) Aktive ehrenamtliche Feuerwehrleute der freiwilligen Feuerwehr Xanten, die ihren Erstwohnsitz innerhalb der Wallmauern haben oder ihren Hauptberuf innerhalb der Wallmauern wahrnehmen, kann auf Antrag ein kostenloser Jahresparkschein für alle Stellplätze innerhalb der Wallmauern, mit Ausnahme des kleinen Marktes sowie der Stellplätze auf der Scharnstraße – Höhe Hausnummer 1 – 9, der Stellflächen auf der Orkstraße – Höhe Hausnummer 17 - 44) zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten – Parkgebührenordnung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.10.2023
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Görtz